Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 28 (1972)
Heft: 3-4

Artikel: Frauenpostulate vor 124 Jahren und heute
Autor: Ruckstuhl, Lotti
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845673

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenpostulate vor 124 Jahren und heute

Bei den letzten endlich erfolgreichen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht in unserem Lande wurde nicht mehr über den Anspruch der Frau auf dieses Menschenrecht diskutiert, sondern die Wünschbarkeit der Zusammenarbeit von Mann und Frau betont. Schalten wir das Rad der Zeit um 124 Jahre zurück und versetzen den Ort der Handlung in die USA, so gewinnen wir ein anderes Bild. Damals, am 14. Juli 1848, fand der erste Konvent für die Gleichberechtigung der Frau statt und zwar in der Ortschaft Seneca Falls. Näheres über den Anfang der Frauenbewegung ist in höchst unterhaltsamer Form im reich illustrierten Band «Amelia Bloomer» von Charles Neilson Gattey zu finden, erschienen im ALA Verlag, Rennweg 19, 8001 Zürich. Diesem Buch ist die deutsche Übersetzung der zitierten Texte entnommen.
Mit folgenden Worten wurde die demütigende Lage der Frau in aller Welt festgehalten:

«Die Geschichte der Menschheit ist eine Geschichte wiederholter Ungerechtigkeiten von Seiten des Mannes gegen die Frau, zum Zwecke direkter Herstellung einer Zwangsherrschaft über sie. Dies zu beweisen, sollten den Augen der unparteiischen Welt Tatsachen unterbreitet werden.»

Verwirklichte und unverwirklichte Forderungen

Auf diese Feststellung folgen 18 Klagen. Die wichtigsten seien wörtlich zitiert und sodann sei untersucht, was von den ursprünglichen Postulaten der Frauenbewegung bei uns verwirklicht ist und was noch aussteht.

«Er hat ihr nie erlaubt, ihr unveräusserliches Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Er hat sie gezwungen, sich Gesetzen zu unterwerfen, bei deren Entwurf und Annahme nicht auf sie gehört wurde.
Er hat ihr Rechte vorenthalten, die den dümmsten und degradiertesten Männern gewährt werden, sowohl den Eingeborenen wie den Fremden.
Durch Vorenthaltung ihrer ersten Bürgerrechte, der Stimm- und Wahlrechte und indem er sie bei der Gesetzgebung ohne Repräsentation lässt, hat er sie überall unterdrückt.»

Zu diesen Erklärungen können wir heute erleichtert sagen, dass mit wenigen Ausnahmen das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in der Schweiz existiert.

«Er hat sie, wenn verheiratet, in den Augen des Gesetzes zivilrechtlich getötet. Er hat ihr alle Eigentumsrechte genommen, sogar den von ihr erarbeiteten Lohn. Nach dem Ehegelübde wird sie gezwungen, ihrem Gatten Gehorsam zu versprechen, in jeder Hinsicht wird er ihr Meister. Das Gesetz ermächtigt ihn, sie ihrer Freiheit zu berauben und ihr Züchtigungen zu verabreichen.»

Der geschilderte Machtmissbrauch des Mannes war nicht etwa eine amerikanische Spezialität, sondern auch in den europäischen Gesetzen und Sitten verankert. In der Schweiz trat erst mit dem Handlungsfähigkeitsgesetz von 1881 für alle Kantone die Aufhebung der allgemeinen Geschlechtsvormundschaft ein, aber — wir wissen es alle — sie wirkt noch wesentlich nach in unserer Ehegesetzgebung. An ihrem eingebrachten Gut hat die Frau nur leeres Eigentum, so dass das wesentlichste Merkmal des Eigentums, nämlich

die Verfügbarkeit darüber, beim Manne bleibt. Er wird immer noch als das Haupt der Gemeinschaft bezeichnet, woraus alle rechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

«Er hat im Scheidungsgesetz die Gründe allein bestimmt, auch im Falle einer Trennung, wem die Kinder zugeteilt werden, vollständig ohne Rücksicht auf das Glück der Frauen.»

Zwar werden in den Scheidungsprozessen in der Schweiz heutzutage die Kinder meist den Frauen zugeteilt. Die Festsetzung und der Einzug der Alimente bieten jedoch Schwierigkeiten. Die Kinderzulagen gehen weiter dem Manne zu, ohne dass im Scheidungsurteil festgehalten wird, dass diese über die Alimente hinaus an die Betreuerin der Kinder weiterzuleiten sind. Gerade in diesem Punkt wurde in der letzten Session von einer unserer ersten Nationalrätinnen Remedur geschaffen, jedoch nur im Rahmen des Beamtengesetzes, d. h. nur für die geschiedenen Frauen von Bundesbeamten. Die Höhe der AHV-Rente der geschiedenen Frau ist auch bei der 8. Revision nicht befriedigend geregelt worden.

«Nachdem er sie, als verheiratete Frau, aller Rechte beraubt hat, besteuert er sie, wenn sie alleinstehend und Besitzerin von Eigentum ist, zur Unterstützung der Behörden, welche aber die Frau nur dann kennen, wenn sie von ihrem Eigentum profitieren wollen.»

Auch im Steuerrecht gibt es immer noch Frauenpostulate. Das Verlangen nach getrennter Besteuerung der Ehegatten, um eine ungebührliche Erhöhung der Progressionsstufe zu vermeiden, ist noch nicht einmal richtig geprüft worden, indem Berechnungen der Steueransätze nach Änderung des Systems nicht bestehen.

«Er hat alle einträglichen Posten monopolisiert und dort, wo die Frau zugelassen ist, erhält sie nur eine klägliche Entschädigung.
Er verschliesst ihr jeden Zugang zu Wohlstand und Würde, die er nur für sich selber ehrenwert betrachtet. Als führend in Theologie, Medizin und Justiz kennt er sie nicht.»

Dass diese Feststellungen heute noch weitgehend gelten, braucht nicht erörtert zu werden.

«Er hat ihr die Vorteile gründlicher Ausbildung verweigert, da er ihr die höheren Schulen verschloss.»

Von der Diskriminierung der Mädchen in der Ausbildung ist in den letzten Jahren so viel berichtet worden, dass nähere Ausführungen sich an dieser Stelle erübrigen. Wir stehen, trotz des Projekts für einen neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung und trotz Reformen in manchen Kantonen, erst am Anfang der Entwicklung zu gleicher Ausbildung der Knaben und Mädchen und damit der Chancengleichheit im Beruf.

«Er erlaubt ihr in den Kirchen wie im Staate nur eine untergeordnete Stellung, er beansprucht die apostolische Autorität für ihren Ausschluss vom Pfarramt und, mit einigen Ausnahmen, von jeder öffentlichen Teilnahme in kirchlichen Belangen.»

Auch hier ist der Durchbruch der Gleichberechtigung der Frau bei manchen Fortschritten zahlenmässig gering und leicht an Gewicht.

«Er hat sich in jeder nur möglichen Hinsicht bemüht, ihr Vertrauen in ihre eigenen Kräfte zu zerstören, ihre Achtung vor sich selber herabzusetzen und sie willig zu machen, ein abhängiges und verwerfliches Leben zu führen.»

Hoffen wir, dass das Selbstvertrauen der Frauen immer mehr steigt! Die ursprünglichen Forderungen der Frauenbewegung, welche, da die Diskriminierung weltweit war, weltweit sind, werden durch die Erlangung des Stimm- und Wahlrechtes bei uns noch lange nicht alle erfüllt. Die Verwirklichung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Frau ist laut Statuten jetzt das Hauptziel des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte. Die Erreichung dieses Ziels dürfte mindestens ebensoviel, wenn nicht mehr, Einsatz und Arbeit erfordern wie die Erlangung des Stimm- und Wahlrechtes. Wir alten Kämpferinnen warten auf die Begeisterung und den beharrlichen Einsatz der jungen Generation. Wo bleiben ihre Erkenntnisse und Kräfte?

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl

Ein schweizerisches Frauenpostulat

Die zahlreichen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht in der Schweiz haben bewirkt, dass auch in unserem Lande die Frauenpostulate immer wieder neu formuliert worden sind. Wie wir gesehen haben, decken sie sich weitgehend mit den Forderungen von Seneca Falls aus dem Jahre 1848. Andere schweizerische Postulate wie zum Beispiel

das Bürgerrecht

fehlen in jener Deklaration, weil sich diese Probleme für die Amerikanerin nicht stellten. In einem Artikel im Tages Anzeiger Magazin vom 16. Januar 1971 stellte Dr. Gertrud Heinzelmann unter anderem fest: Das Bürgerrecht erscheint wohl theoretisch als das Grundprinzip des personalen Bezugs zum Staat. Frauen besitzen ein «anderes» Bürgerrecht als Männer. In vielen Fällen gleicht ihr Bürgerrecht einem seltsamen Wackelkontakt zu einer abweisenden Heimat.

Wehe den Schweizerinnen, welche noch zur Zeit des Zweiten Weltkriegs mit einem Ausländer verheiratet und damit zu Ausländerinnen geworden waren! Das kalte Herz von Mutter Helvetia wurde durch ihr Schicksal nicht gerührt, auch wenn sie in äusserster Lebensgefahr in den Kellern ausgebombter Städte wohnten. Damals hatte ihre abweisende Haltung ausschliesslich die ausländischen Ehefrauen ihrer Söhne als eigene Töchter anerkannt, ohne jede Rücksicht auf den Grad ihrer Assimilierung. Wohl sind durch das «neue» Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 wesentliche Verbesserungen zugunsten der gebürtigen Schweizerinnen erreicht worden. Nach dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1953 haben ungefähr 30 000 Schweizerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr angestammtes Bürgerrecht verloren hatten, die unentgeltliche Wiederaufnahme verlangt. Nach Art. 9 des Bürgerrechtsgesetzes können seither Schweizerinnen während der Verkündung oder während der Trauung mit einem Ausländer eine Erklärung abgeben, dass sie ihr angestammtes Schweizer Bürgerrecht beibehalten wollen.

Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen